Auf dasselb, ist beratslagt, das man, auf den gestellten
lass. zu verhüetten der [illegible] ~~[illegible]~~, durch verordente an
statt [illegible] und aus yedem viertl ain [illegible] ordnen,
aber in kain beschliessliche bewilligung eingeen, sonder
die handlung [illegible] an ainen ersamen Rat widerumb lange(n)
lassen sollen etc.

Und vom Statrichter sind dazu verordnet und erkiest. Her
Jörg Burgermaister und Hieronimus Dinstel.

Aus yedem viertl sollen durch dieselben verordenten [illegible]
einer dazu verordnet und erkiest werden. mit [illegible]
gewalt. Es ~~soll~~ und dieselben vier viertl verordenten, sollen
alsdann furohin, wann sy solchs oder dergleichen fall zu tragen,
die erfordrung, yemands derselben viertl erscheinen und gebraucht
werden. ~~Sonder die~~, aber Rat ghalten, Zeyndlstain, obgemelt Her,
außer der gmainsleut, auch B. Weiser, [illegible], Leonhardt

r [illegible] und [illegible]
[illegible] die bey
disem Rat nit gwesen
sein.)

Von wegen der sterbenden leuff, nachdem sich dieselben
beschwerlich erzaigen. Ist beratslagt, Dieweill sich befindt
das ettlich [illegible], dieser zeit vill auf dem [illegible]
gebraucht werden, der so an den sterbenden orten ~~[illegible]~~ [illegible]
ain [illegible], und grosse ursach solchs [illegible] ist, so soll
demnach kainer, wer der sey, so ain gwand, pett oder [illegible]
von orten, alda die sterbend leuff [illegible] ist, mit solcher war,
oder mit selbs ~~[illegible]~~ hie zu der stat ein
gelassen ~~werden~~, noch durch yemandt ander darein zefüren gestatt
werden.

Welcher aber, kain gwand, pett oder [illegible] von [illegible] ist,
und solchs [illegible] ~~[illegible]~~ füren thun, dieselben sollen
[illegible] damit, dass die ort, der sterbend leuff [illegible]
und [illegible] [illegible], und [illegible] gstraft werden,